

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 98. 1801.

Es hat die königl. hungarische Statthalterey unter 27. Okt. Empfang 27. Nov. leshin hieher erinnert, wienach sich auf den Häusern des Joseph Soubaique in der Josephsvorstadt zu Temeswar für den Wiener Wechsler Kühner und Kompagnie, nach vorgängiger am 30. März 1780. erfolgten Intabulazion in dem städtischen Grundbuche 2848 fl. 42 kr. vorgeemerkt befinden. Da nun gedachter Schuldner Joseph Soubaique unterdessen gestorben sey, bevor diese Kühnerische Forderung für getilgt angesehen werden konnte, der benannte Kreditor aber in Hinsicht dieser Forderung sich noch nicht gemeldet habe, hingegen der Wittwe des gedachten Schuldners zu wissen nöthig sey, ob diese Schuld noch auf den Häusern ihres verstorbenen Ehemannes hafte, oder, wie behauptet wird, schon getilgt sey? So habe der Stadtmagistrat zu Temeswar dem benannten Wechsler Kühner und seinen Erben zu Weibringung des Erforderlichen die Frist eines Jahres und Tages seit 1. Sept. 1801. zu rechnen, mit dem Beisatz bestimmt, daß während dieser Frist die gedachte Kreditores über ihre Forderung so gewiß sich legitimiren sollen, als sie im widrigen sich selbst zuschreiben haben werden, daß diese Schuld auf ferneres Anlangen der Wittwe Soubaique gehörig ertabulirt, und aus dem Grundbuche ausgelöscht werde; Auf dießfälliges Ersuchen der k. Statthalterey, wird daher diese Verfügung anmit bekannt gemacht. Laibach den 2. Dez. 1801.

Da laut eines hohen Hofkanzlendekrets vom 11. Nov. d. J. bewilliget worden ist, daß die Poststrecken von Koitsch nach Planina und nach Oberlaibach mit Anfang des Jahres 1802. sowohl von Reisenden, als auch für alle ararial- und Hofdienste als ganze Posten bezahlet werden; so wird die Erhöhung der bisherigen drißiertelposten von Oberlaibach auf Koitsch, und von da nach Planina zu ganzen Posten zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht. Laibach den 5. Dez 1801.

Den 20. Jan. des k. J. 1802. wird von 9 bis 12 Uhr Vormittag die der k. F. Herrschaft Rupertsdorf eigenthümlich gehörige

in der Pfarr Stoppitsch, Dorf Eschermoschnig, unweit der Karlsstädter Landstrasse gelegene Mahl- und Saagmühle durch öffentliche Versteigerung in dem Mahlmühlgebäude zu Eschermoschnig ins Eigene feilgebothen werden. Die Kaufsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann zu Ruperts Hof eingesehen werden.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der verstorbenen Magdalena Marintschitsch Lotto-Beamten's Frau aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 24. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, als widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 27. Nov. 1801.

K u r r e n d e.

Warnung des Publikums vor dem Umlaufe unächter französischer Laubthaler.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß einige unächte französische Laubthaler in das Land gebracht worden sind. Nach dem Befund des Wiener Hauptmünzamt's sind dieselben den ächten im Gepräge vollkommen gleich, der Schwere nach aber verschieden, und zwar theils schwerer, theils leichter, als die ächten. Eben so ist der innerliche Werth dieser unächter Thaler verschieden, doch immer beträchtlich, und mehr als um die Hälfte geringer, als jener eines ächten. Gegen letztere ist die Farbe dieser unächten Thaler etwas, aber fast unmerklich blaulicher, und der Klang im Aufwerfen etwas dumpfer. Am sichersten sind sie zu erkennen, wenn dieselben am Rande mit einer Feile geritzt, oder gestrichen werden, wo sich alsdann durch die röthliche Farbe des Metalls die Unächtheit dieser Thaler zu erkennen giebt.

Vor der Annahme derselben wird auf hohe Hofkanzley = Entschliessung vom 22ten v. empfangen den 1ten d. M. Jedermann hiemit gewarnt. Laibach den 2. Dezember 1801.

Da die auf unbestimmte Zeit beurlaubte Mannschaft des k. k. Fuhrwesens-Korps, welchen bey der Auflösung die ararialische Mon-

tur bengelassen wurde, sich noch immer der Hutrosen und Federbusche bediene, die Tragung dieser Unterscheidungs-Zeichen nur den wirklichen dienenden K. K. Fuhrwesens-Knechten, nicht aber der auf unbestimmten Urlaub entlassenen, demahl der Civil-Gerichtsbarkeit ganz unterstehenden Mannschafft zustehet, so wird den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Knechten des K. K. Fuhrwesens-Korps hiemit befohlen, die obenerwähnten beyden militärischen Unterscheidungs-Zeichen alsogleich abzulegen, und sich auch übrigens angelegen seyn zu lassen, sich sobald wie möglich dem Civilstande, in den sie demahl zurückgetreten sind, gemäß zu kleiden, worüber sämtliche Obrigkeiten zu wachen haben. Wien den 14. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird allen jenen, die auf den Verlass des verstorbenen Sebastian Bold sogenannter Spitalschneider aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 22. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, als in widrigen der Verlass ohne weiters abgehandelt, und den eingesezten Testamentserben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 20. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird zur Abhandlung des Verlassvermögens des verstorbenen Johann Niedl, pensionirten Zuchtlaus Inspector, der 22. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Beyfaze bekannt gemacht, daß alle jene, die auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, daß sie solche bei dieser Tagsatzung sogewiß anbringen, und rechtsgiltig darthun sollen, als im widrigen der Verlass ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 20. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird allen jenen, die auf den Verlass des verstorbenen bürgerl. Gastwirthes beyrn Löwen Mathias Langer aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 23ten k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Stadtmagistrat bey der diesfälligen Tagsatzung sogewiß anbringen sollen, als im widrigen der Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 20. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung des Lorenz Vellaverchischen Verlasses der 14. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Beysaße bekannt gemacht, daß alle jene, die auf den Verlaß gegründete Forderungen anzusprechen vermeinen, sich bei dieser Abhandlungstagung sögemiß anmelden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 15. Nov. 1801.

Marktpreise					
Im Monat Nov. 1801. der Hauptstadt Laibach.					
Greiselferk.		fr.	fr.		
Zisern die Maasß	"	17	Ehig die Maasß	"	14
Zitscherken detto	"	14	Salz	"	10 $\frac{1}{2}$
Einßen	"	14	Fleisch.		
Erbsen weisse	"	18	Rindenes 1 Pfund	"	8
Detto braune	"	14	Kälbernes	"	12
Fisollen weisse	"	13	Schöpfenes	"	6
Detto braune	"	11	Spek alter	"	27
Bohnen	"	8	Detto neuer	"	21
Gerstenbrein	"	14	Schmalz	"	28
Hirßbrein	"	17	Butter	"	25
Haidenbrein	"	17	Kerzen gegoffene	"	16 $\frac{1}{2}$
Mehl.			Detto Tafel	"	16
Mandmehl die Maasß	"	14	Ordinare	"	15
Ord. Mehl	"	13	Holz hartes die Klafter samt		
Nachmehl	"	9	Fuhrlohn	"	7 fl. 23 fr.
Haidenmehl	"	15	Detto kürzeres	"	5 fl. 26 fr.
Grifß	"	20	Detto weiches	"	5 fl. — fr.
Wein.			Heu der Zenten, süß	"	1 fl. 28 fr.
Steirischer alter die Maasß	"	28	Detto mittel	"	1 fl. 18 fr.
Detto neuer	"	24	Detto sauer	"	1 fl. — fr.
Krainischer alter	"	24	Eyer 7 Stück	"	7
Detto neuer	"	20	Laibach den 2. Dez. 1801.		

Lottoziehung.

Den 5. Dez. 1801. sind in Laibach folgende Zahlen gehoben worden:

6. 36. 55. 76. 29.

Den 19. Dez. wird in Graz gezogen werden.

Laibach den 29. Nov. 1801.

Auf ausdrückliches Ansuchen der Höchsten Hof- und hiesigen hohen Landesstelle, und in Anbetracht der von Hochbelobter Stelle diesem Fürst-Erzbischöflichen Ordinariate vor Augen gelegten, durch die Erfahrung selbst erprobten so grossen Theuerung aller Lebensbedürfnisse, die derzeit die höchste Stufe erreicht, sohin Familien, die sonst ein bequemes Auskommen hatten, in Dürftigkeit, ärmere aber in einen elenden Zustand versetzt hat, haben sich Se. Hochfürst-Erzbischöfliche Gnaden unser Hochwürdigster Herr Ordinarius bewogen gefunden aus Oberhirtlicher Macht von dem Tage der diesfälligen Verlautbarung auf ein Jahr an allen Fasttagen (mit Ausnahme aller Freytage, des Tages vor dem Christtage, der drey letzten Tage in der Charwochen, und des Samstages vor den Pfingsten, an welchen das Fleisessen verbothen bleibt) den Fleischspeisen-Genuss doch mit dem Besatze zu erlauben, daß es nicht gestattet seye, an dispensirten Fasttagen Fisch- und Fleischspeisen untereinander zu genießen. Nur muß man allen jenen, die sich dieser Erlaubniß gebrauchen wollen, zu ihrer Benehmungs Wissenhaft eröffnen, daß andurch das ganze Fasten-Geboth, nemlich die Pflicht des Abbruches, und der nur einmaligen Ersättigung an den gebothenen Fasttagen in der Adventszeit, und 40tägigen Fasten keineswegs aufgehoben, sondern, daß man diesen Abbruch zu erwähnten Zeiten nebst dem Fleischgenusse genau zu beobachten verbunden sey. Se. Fürsterzbischöfl. Gnaden versehen sich nebstben, daß jeder gutdenkende Katholik die Milde der Kirche, die dort, wo es die Umstände erfordern, immer nachsichtlich ist, beherzigen, an Freytagen und den übrigen vorbehaltenen Tagen sich desto gemisser des Fleisessens enthalten, und bestreben werde, die obberührte Nachsicht durch andere gute Werke, als Bethen, Almosen geben u. d. gl. zu ersetzen. Gleichwie man nun in der gänzlichen Zuberzucht erwartet, daß alle insgesamt an den noch bestehenden Fasttagen sich dem Gebothe der Kirche genau, und gutwillig unterziehen werden, so hoft man auch, daß alle Gast- und Kostgeber sich nicht weigern, ja als Pflicht ansehen werden, an solchen Tagen ihren Gästen Fastenspeisen aufzutischen, um sich nicht durch ihre Weigerung oder der Mitwirkung der Uebertretung der kirchlichen Vorschrift schuldig zu machen.

Die Herren Pfarrer, Prediger, und Beichtväter werden hie mit aufgefordert, bei Verkündigung dieser kirchlichen Dispens allen zu ihren Wirkungskreise gehörigen obberührte Oberhirtliche Erinnerung nachdrücklich an das Herz zu legen.

Aus der Fürsterzbischöfl. Amtskanzley

den 20. Nov. 1801.

